

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	10.03.2026
Kreisausschuss	25.03.2026
Kreistag	15.04.2026

Aktualisierung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Euskirchen

Sachbearbeiterin: Frau H. Kuhl

Tel.: 641

Abt.: 51

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt: Zeile:

Deckungsvorschlag:

Kreis-
kämmerer

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt die geänderte Satzung für das Jugendamt des Kreises Euskirchen in der Fassung der Anlage 2 zu V 40/2026.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII -) die bisherige Satzung für das Jugendamt beschlossen.

Inzwischen sind Anpassungen notwendig geworden. Dem Jugendhilfeausschuss sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. §§ 4a und § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 des 1. AG-KJHG vom 12.12.1990, mit Stand vom 16.10.2025, als beratende Mitglieder angehören. Dabei versteht der Gesetzgeber diese Normierung als sog. Impulsgesetzgebung mit der Intention, eine stärkere Einbindung von Selbstvertretungen in politische Entscheidungen zu fördern.

Diese Veränderung wird wie folgt aufgenommen und entsprechend ergänzt:

1. in § 3 Absatz 2 Satz 3 - Aufgaben:

„Die öffentliche Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern.“

2. in § 4 Absatz 3 - Mitglieder:

h) eine Vertretung örtlicher Jugendselfvertretung und

i) eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat gem. § 11 Kinderbildungsgesetz.

Der Jugendamtselternbeirat wurde bereits mit Beschluss des Kreistages vom 08.04.2024, V1/2024, in die Liste der beratenden Mitglieder aufgenommen, hier folgt nur die formale Umsetzung in der Satzung.

Die Zuordnung der Rechtsvorschriften aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu Familienzentren, Investitionen und zur Bedarfsplanung findet sich aufgrund der KiBiz-Reform unter anderen Paragraphen, inhaltlich hat sich hier nichts geändert.

Die konkreten Änderungen sind der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen.

gez. Ramers

Landrat